



Gemeinde Wildpoldsried

11. Änderung des Flächennutzungsplanes
für Windkraft in den Bereichen "Hoch-
bachtel" und "Haarberg"

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 12.09.2024
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 1.1 Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 11.04.2024 als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.**

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 24.04.2024 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen sind die im Folgenden genannten bautechnischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen:

Schallschutzmaßnahmen

- Für die geplanten Anlagen wird eine Schallprognose erstellt. Die vorgegebenen Grenzwerte für den Schalldruckpegel müssen bei den nächstgelegenen Wohngebäuden eingehalten werden.

Schutzmaßnahmen gegen Lichtemissionen

- Um unnötige, umweltstörende Lichtimmissionen zu vermeiden werden die Anzahl und die Intensität von Beleuchtungseinrichtungen so gering wie möglich gehalten und nur an stationären Teilen angebracht.
- Bei der Wahl der Leuchtmittel ist auf insektenfreundliche Leuchtmittel zu achten soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit möglich ist.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Das Planungsgebiet erfordert nur geringfügig zusätzliche Erschließungsmaßnahmen bzw. die Anlage von Kranstellplätzen. Diese werden als versickerungsfähige, magere Schotterflächen gestaltet, die sich nach Baufertigstellung soweit wie möglich naturnah zu Magerstandorten bzw. Waldsäumen entwickeln können.
- Der Schutz des Bodens erfolgt gemäß Bundesbodenschutzgesetz und den einschlägigen DIN-Normen (DIN 18915, DIN 19731 u.a.). Der Waldboden wird, getrennt nach Oberboden und Unterboden abgeschoben und ohne Verdichtung zwischengelagert (Höhe Oberbodenmieten 2 m, Unterbodenmieten 4 m). Der Wiedereinbau erfolgt "rückwärts" durch lockere Schüttung ohne Verdichtung. D.h. der wiedereingebaute Boden wird nicht befahren. Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist das Zwischenlager zu begrünen, z.B. mit Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Abstimmung eines Bodenschutzkonzeptes wird dringend empfohlen.
- Die temporär für den Bau benötigten Flächen werden mit dem zwischengelagerten Oberboden wieder rekultiviert. An den Waldrändern werden Randstrukturen aus Kleinbäumen (vor allem Obstgehölze) und Sträuchern (vor allem Haselnuss, Beerensträucher und Weidenarten) gepflanzt. Vor den Sträuchern erfolgt die Ansaat eines rd. 3 m breiten, blütenreichen Saumes. Pflanzung und Saatgut müssen aus zertifizierten, standortheimischen Beständen stammen.
- Die Schotterflächen werden der Sukzession überlassen. Als Pflegemaßnahme ist die Ausbreitung von Neophyten wie Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute und Japanischer Staudenknöterich kontinuierlich zu verfolgen und gegebenenfalls unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen auf speziell geschützte und sonstige Arten:

- Vermeidung von Gittermasten, die für Vögel oft durchsichtig scheinen, sowie freihängende Drahtseile und elektrische Leitungen. Hier sind Rohrmasten vorgesehen, Stromleitungen werden als Erdkabel verlegt.
- Die Entstehung attraktiver Nahrungsflächen für Greifvögel wird im 50 m - Radius um die Windenergieanlagen vermieden. Hier sind insbesondere lange Flugschneisen zwischen den neuen und den bestehenden Anlagen zu vermeiden. Die für Baustraßen und Aufstellflächen erforderlichen Schneisen müssen entweder versetzt angelegt werden oder sind nach Baufertigstellung durch Gehölzriegel zu durchbrechen.
- Zum Schutz der Fledermäuse wird eine Abschaltung der Anlagen festgelegt und über ein 2-jähriges Gondelmonitoring auf Basis der dabei gewonnenen Daten detailliert.

- Selbstverständlich ist mittlerweile eine Vergitterung der Gondelöffnungen (Alternativ: Anbringen von Bürsten), um einem Einfliegen von Fledermäusen vorzubeugen.

Vermeidungs-Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Windkraftanlagen sind Energieanlagen zur Stromgewinnung. Die Energie ist regenerativ, d.h.:

- Kein Verbrauch von Ressourcen
- Kein CO₂-Ausstoß
- Kein Ausstoß von sonstigen umweltschädlichen Abgasen
- Kein Sondermüll

Soweit durch die zu errichtenden Anlagen keine ökologisch wertvollen Flächen erheblich beeinträchtigt werden, stellt die Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Sinne des BNatSchG §14 Abs. 1 dar (BayStMUV Pkt. 3.3 vom 30.08.2023). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfallen damit zumindest für die Windkraftstandorte. Inwieweit für Zufahrt und Kranstellfläche noch wertgebende Bereiche betroffen sind, wie z.B. Gräben, Feldhecken oder ältere Baumbestände, kann erst in der Detailplanung auf Ebene des Immissionsschutzantrages erarbeitet werden. Hierbei könnten Ausgleichsmaßnahmen gemäß BayKompV ausgelöst werden.

1.1.2 **Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 05.07.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg:

Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Regierungssachgebiet 51 "Naturschutz" gibt folgenden Hinweis:

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergieflächen kann die Gemeinde der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde GIS-Dateien (shapes) von den betroffenen Flächen übermitteln. Die höhere Naturschutzbehörde wird die untere Naturschutzbehörde in Amtshilfe fachlich unterstützen und die Gebiete auf Konflikte mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5) BNatSchG beurteilen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die Unterstützung der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Flora

Die potenziell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet wäre der Waldmeister-Tannen-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) mit Weißtanne, Rotbuche, Trauben-Eiche, Berg-Ulme, Esche und Vogelkirsche sowie Berg-Ahorn. An typischen Sträuchern fänden sich Weißdorn, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen und Seidelbast. Im Untersuchungsgebiet stehen hauptsächlich Fichten- und Buchenbestände. Im Unterwuchs der Bäume und den Randbereichen findet man Moose und Farne, auf belichteten Flächen Brombeere, Brennnessel usw. Nur im Bereich der ehemaligen Kiesgrube und der Windenergiestandorte wurden durch Pflanzung und Sukzession weitere Gehölzarten wie Hainbuche, Weiden-Arten, Haselnuss etc. eingebracht. Natürliche oder naturnahe Pflanzengesellschaften sind durch die Planung nicht betroffen, da es sich um forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Die geplante Zufahrt und Stellfläche für den Standort Hochbachtel Nord verläuft entlang einer ehemaligen Kiesgrube vom Forstwegebau. Die Fläche wurde vor wenigen Jahren von Bewuchs freigestellt und zwei Tümpel integriert. Die Kiesgrube wird randlich als Baustraße genutzt, die Tümpel werden dabei nicht berührt. Die Zufahrten für die Repoweringanlagen im Bereich Haarberg bestehen bereits im vollen Umfang, hier werden die Aufstellflächen, die sich mit Gehölzen bewachsen haben, wieder reaktiviert und temporär vergrößert.

Fauna, insbesondere speziell geschützte Arten

Die Windkraftnutzung stellt für die fliegende Tierwelt, insbesondere für Vögel und Fledermäuse, einen Risikofaktor dar. Allerdings ist zu beachten, dass nur tendenzielle Aussagen zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die verschiedenen Vogel- und Fledermausgruppen möglich sind. Tendenziell werden Brutbestände der offenen Landschaft negativ beeinflusst, nicht die der bewaldeten Gebiete. Eine "Gewöhnung" von Vögeln an Windkraftanlagen wurde nachgewiesen.

An Kollisionsgefährdeten Vogelarten wurden in 2023 im Zentralen Prüfbereich ein besetzter Rotmilan-Horst nachgewiesen. Gemäß Habitatpotentialanalyse entsteht kein signifikant erhöhtes Risiko für den festgestellten Rotmilan.

Bei allen Rodungsarbeiten sind zeitliche Vorgaben zum Schutz der Brutvögel und Vorgaben zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen zu berücksichtigen.

Der Verlust durch Kollision variiert bei Vögeln und bei Fledermäusen in engem Zusammenhang zum Lebensraum der Umgebung. Besonders gefährdet sind

Vögel durch WEA in Feuchtgebieten und auf kahlen Bergrücken. Im Vorhabensgebiet überwiegt die forstwirtschaftliche Nutzung. Naturwald ist nicht betroffen. Aufgrund der Ergebnisse der Arten-Kartierungen sind gemäß 4. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.02.2023 außer den oben genannten zeitlichen Vorgaben zur Rodung keine weiteren Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Vogelarten erforderlich.

Für Fledermäuse sind besonders Waldstandorte risikoreich. Das Risiko variiert mit der Qualität des Lebensraumes. Quartiere der durch Windkraftanlagen als gefährdet eingestuft Fledermausarten sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, Bäume mit Quartierpotential müssen jedoch vor Rodung jeweils mittels Hebebühne und Endoskop untersucht werden. Zum Schutz der Fledermäuse wird in jedem Fall ein Abschaltalgorithmus in der Neuanlage und den Repoweringanlagen umgesetzt und mittels 2-jährigem Gondelmonitoring für die jeweiligen Standorte modifiziert.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie, Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 12.07.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Zu oben genannter Planung (Fassung vom 24.04.2024) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise:

Vorsorgender Bodenschutz

Unsere Stellungnahme vom 19.12.2023 behält für die weitere Ausführungsplanung Gültigkeit:

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen und beim Rückbau von Anlagen wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Bei allen Vorhaben sind deshalb die bodenschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.

Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen. Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.

Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.

Wir empfehlen dringend den Leitfaden der Bund- Länder Arbeitsgemeinschaft Boden "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" zu beachten und die darin aufgeführten Vorgehensweisen und aktuellen Regeln der Technik anzuwenden.

<https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

In die Antragsunterlagen wird folgendes eingearbeitet und in den nachfolgenden Planungs- und Verfahrensschritten beachtet:

"Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 werden beachtet.

Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen wird auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden geachtet.

Der Leitfaden der Bund- Länder Arbeitsgemeinschaft Boden "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" wird beachtet und die darin aufgeführten Vorgehensweisen und aktuellen Regeln der Technik angewendet."

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Bestand (Schutzgut Boden):

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum der Iller-Vorberge. Der würmeiszeitliche Vorlandgletscher prägte das Gebiet mit Moränezügen und Molasserippen. In den Tälern bildeten sich Seen, Weiher und Moore.

Steiniger Untergrund, Höhenlage und das damit verbundene Klima erschweren die Grünlandnutzung, so dass in den höher gelegenen Bereichen die Waldnutzung überwiegt.

Geologisch handelt es sich bei den Standorten um eine würmzeitliche End- oder Seitenmoräne aus Schluff, wechselnd kiesig bis blockig, tonig bis sandig (Geologische Karte von Bayern 1: 25.000). Geotope bestehen im Vorhabensgebiet keine.

In kleinen Senken des Waldes haben sich auf wasserstauenden Schichten Niedermoortorfe oder Anmoore gebildet, die heute noch leicht feuchte Mulden bilden. Diese liegen außerhalb der Anlagenstandorte, da diese grundsätzlich auf den höchsten Erhebungen stehen.

Beim Boden findet sich vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt) (Übersichtsbodenkarte von Bayern 1 : 25.000).

Braunerde-Böden haben eine hohe forstwirtschaftliche Ertragsfähigkeit, sind naturschutzfachlich jedoch keine seltene Bodenart.

Empfindlichkeit (Schutzgut Boden):

Böden gehören zu den nicht bzw. nur über Jahrhunderte erneuerbaren Ressourcen. Die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit - Wasserreinigung und Wasserrückhalt als unersetzbare Funktion im Wasserkreislauf, Kohlenstoffspeicher sowie Lebensraum unzähliger Kleintiere und kryptischer Pflanzen - ist daher von enormer Bedeutung.

Für die Anlagenstandorte kommt es zu einem Verlust von Boden durch Überbauung. Der Umgang mit dem Boden in den temporär für den Baubetrieb erforderlichen Flächen muss so bodenschonend wie möglich erfolgen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des versiegelten Bereichs bleiben die natürlichen Bodenfunktionen wie Speicherkapazität von Regenwasser, Filterfunktion für Schadstoffe u.a. weitgehend erhalten.

Prognose bei Umsetzung der Planung (Schutzgut Boden):

Hinsichtlich des Bodenschutzes wird insbesondere auf die Bodenschutzgesetze sowie die DIN 18915 verwiesen.

Baubedingt entstehen für die Neuanlage ein dauerhafter Verlust von ca. 0,15 ha und ein temporärer Verlust von ca. 0,25 ha an natürlichen Böden für die Zufahrt, Kranstellfläche und sonstigen Baustelleneinrichtungen. Für die Repoweringanlagen werden die bestehenden Kranstellflächen entsprechend reaktiviert; der Bereich dürfte bei gesamt ca. 0,25 ha liegen, welcher temporär genutzt wird.

Da außer dem Fundamentbereich keine weiteren Flächen versiegelt werden, bleiben die o.g. Schutzfunktionen erhalten.

Betriebsbedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf den Boden.

Bestand (Schutzgut Fläche):

Das Vorhabensgebiet ist Teil eines zusammenhängenden Waldgebietes, das vom großen Kempter Wald jedoch topographisch und durch die breite Schneise der B12 getrennt ist. Die Flächen sind durch forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Auf der Anhöhe bestehen schon seit den Anfängen der Windenergienutzung Anlagen, die den Höhenrücken ebenfalls prägen.

Empfindlichkeit (Schutzgut Fläche):

Das Schutzgut Fläche umfasst den Aspekt des Flächenverbrauchs und der Flächenumwandlung. Es werden also die Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzung und Versiegelung und die direkten Auswirkungen in die umgebenden Flächen betrachtet. Aufgrund der bereits bestehenden 11 Anlagen verändert sich der von Windkraft geprägte Raum durch eine Neuanlage und zwei Repowering nur unwesentlich. Windenergie verbraucht trotz großer Rau-

minanspruchnahme aufgrund des weithin sichtbaren Erscheinungsbildes insgesamt sehr wenig Fläche. Es ist eine Energieform mit viel Energiegewinn auf kleinstem Platz.

Prognose bei Umsetzung der Planung (Schutzgut Fläche):

Auf das Schutzgut Fläche wirkt sich das Planvorhaben in Form einer Flächenanspruchnahme durch die Anlage samt Fundament, die Zuwegung und die Kranstellfläche im Sinne von „Flächenverbrauch“ aus. Für die beiden Repoweringanlagen bestehen bereits ein kleinflächigeres Fundament und auch ein Teil der Kranaufstellflächen.

Die Bauflächen werden als Schotterflächen angelegt und können sich im Lauf der Zeit als zum Wald gehörender Saum entwickeln. Eine Flächenumwandlung außerhalb der Anlagenflächen erfolgt also nur in sehr geringem Umfang. Die von der räumlichen Ausdehnung der Anlagen beanspruchten Flächen können weiterhin wie bisher für andere, ebenfalls hochwertige Nutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Naturschutz genutzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht prognostizierbar.

1.1.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 22.07.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 des Landratsamtes Oberallgäu, Wasserrecht, Sonthofen:

Stellungnahme:

Im Anhang erhalten Sie ein Merkblatt des "Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (BLAK UmwS) für Windkraftanlagen z.Ke. Bei der Planung von WEA sind diese Unterlagen zu berücksichtigen und mit einem evtl. Antrag einzureichen.

Siehe auch LINK: <https://www.umweltpakt.bayern.de/wasser/aktuelles/3763/hilfestellung-bei-genehmigungwindenergieanlagen-bezogen-auf-anlagen-zum-umgang>

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

In die Antragsunterlagen wird folgendes eingearbeitet und in den nachfolgenden Planungs- und Verfahrensschritten beachtet:

"Das Merkblatt des "Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (BLAK UmwS) für Windkraftanlagen wird beachtet und gegebenenfalls mit eingereicht."

Stellungnahme vom 12.07.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Zu oben genannter Planung (Fassung vom 24.04.2024) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise:

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete/wildabfließendes Wasser

Der hier von den Änderungsbereichen betroffene überwiegend bewaldete Höhenzug nord-östlich bzw. östlich von Wildpoldsried ist durchzogen von zahlreichen Gewässern unterschiedlicher Größe, deren Bachläufe und Uferbereiche teilweise auch als naturschutzrechtlich geschützte Biotope gelten.

Anlagen (somit auch Windkraftanlagen) an oberirdischen Gewässern sind grundsätzlich so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird so-wie, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Demnach sind insbesondere folgende wasserrechtlichen Tatbestände bzw. wasserwirtschaftlichen Belange im Zusammenhang mit Maßnahmen oder Anlagen in bzw. im Umfeld von Gewässern zu nennen, die in der weiteren Planung und dem Verfahren zu beachtet sind und auf die ggf. dabei entsprechend eingegangen werden muss:

- Allgemeine Sorgfaltspflichten an Gewässern (vgl. z.B. insbesondere § 5 WHG i.V.m. BayWG)
- Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (vgl. z.B. insbesondere § 6 WHG i.V.m. BayWG)
- Bewirtschaftungsziele und Verschlechterungsverbot (vgl. z.B. insbesondere § 27 WHG i.V.m. BayWG)
- Anlagen am Gewässer (vgl. z.B. insbesondere § 36 WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerunterhaltung (vgl. z.B. insbesondere § 39 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerausbau (vgl. z.B. insbesondere § 67 u. 68 WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerbenutzung (vgl. z.B. insbesondere § 8 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerrandsteifen (vgl. z.B. insbesondere § 38 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- wild abfließendes Wasser (§ 37 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Überschwemmungsgebiete (§ 76 ff. WHG i.V.m. BayWG)

Im Zuge der Erschließung der geplanten Windkraftanlagenstandorte müssen beim Ausbau der bestehenden Feld-/Waldwege bzw. bei der Erstellung von Baustraßen vermutlich auch Gewässer und wasserführende Gräben gequert

werden. An kleinen Gewässern und Gräben, wie sie im Planungsbereich mehrfach vorliegen, werden diese Querungen i. d. R. mit einem Rohrdurchlass hergestellt. Wir weisen darauf hin, dass diese wasserrechtlich mit dem Landratamt Oberallgäu als Rechtsbehörde abzustimmen sind.

An den teilweise deutlich geneigten Geländebereichen bei Erschließungsplanungen und der Planung einzelner Vorhaben ist auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten.

Gebäude und Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.

Wir empfehlen daher das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei den weiteren Planungen zu integrieren.

Wir verweisen im Zusammenhang mit wildabfließendem Wasser auch auf die entsprechenden Anforderungen (insbesondere Nachbarschutz) des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

In die Antragsunterlagen wird folgendes eingearbeitet und in den nachfolgenden Planungs- und Verfahrensschritten beachtet:

- "Allgemeine Sorgfaltspflichten an Gewässern (vgl. z.B. insbesondere § 5 WHG i.V.m. BayWG)
- Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (vgl. z.B. insbesondere § 6 WHG i.V.m. BayWG)
- Bewirtschaftungsziele und Verschlechterungsverbot (vgl. z.B. insbesondere § 27 WHG i.V.m. BayWG)
- Anlagen am Gewässer (vgl. z.B. insbesondere § 36 WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerunterhaltung (vgl. z.B. insbesondere § 39 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerausbau (vgl. z.B. insbesondere § 67 u. 68 WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerbenutzung (vgl. z.B. insbesondere § 8 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerrandsteifen (vgl. z.B. insbesondere § 38 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- wild abfließendes Wasser (§ 37 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Überschwemmungsgebiete (§ 76 ff. WHG i.V.m. BayWG)."

Sollten bei der Planung von Wegen oder Montageflächen in den weiteren Verfahrensschritten festgestellt werden, dass hierbei Bäche, wasserführende Gräben, Kleingewässer, Feuchtmulden oder ähnliches betroffen sind, wird für diese jeweils eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Dabei kann auch die Gefährdung durch urbane Sturzfluten integriert werden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Bestand:

Im Bereich der Vorhabensflächen befinden sich keine Quellen, Fließ- oder größere Stillgewässer. Wasserabhängige Biotope wie z.B. Teiche bestehen nur im Bereich der ehemaligen Kiesabbaufläche auf dem Haarberg mit zwei regenwassergespeisten Mulden. In tiefer gelegenen Senken bestehen moosige Feuchtmulden.

Im Vorhabensraum befinden sich weder Einzugsgebiete der Wasserversorgung noch Trink- oder Heilquellenschutzgebiete.

Empfindlichkeit:

Die Waldregion erfüllt ihre Funktion von Wasserrückhalt, Wasserreinigung und Grundwasserneubildung. Die Bodenstörungen durch Rodungsmaßnahmen haben jedoch über einen gewissen Zeitraum eine Nährstofffreisetzung auf Teilflächen zur Folge. Eine Regenerierung ist zu erwarten, wenn auch ein längerer Zeitraum hierfür erforderlich sein wird.

Wasserstellen und Feuchtmulden sind gemäß BayNatSchG Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geschützt und für den Wald, die Insekten und die Erneuerung des Grundwasserspeichers von sehr hoher Bedeutung.

Prognose bei Umsetzung der Planung:

Die Versickerung von Regenwasser und natürliche Grundwasserbildung werden durch die Baumaßnahme nur gering beeinträchtigt. Zum Schutz der Grundwasserqualität können Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt werden. Insbesondere beim Fundamentbau und beim Verlegen der Erdkabel sind Vorgaben zum Grundwasserschutz umzusetzen, wie z.B. die Nutzung von Auffangeinrichtungen für Öle. Nach Baufertigstellung ist eine rasche Begrünung anzustreben, um freigesetzte Nährstoffe zu binden.

Die Wasserstellen und Feuchtmulden werden, da sie sich in den tiefer gelegenen Senken befinden, nicht überbaut. Bei der Anlage von Wegen und Arbeitsflächen werden die Feuchtmulden entsprechend berücksichtigt.

1.1.5 **Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Bestand:

Das Verhältnis zwischen Sonneneinstrahlung und Wärmeabgabe in den Welt- raum ist nicht mehr im Gleichgewicht, daher ändert sich weltweit das Klima.

Wesentliche Ursache der Klimaänderung sind die anthropogen erzeugten "Treibhausgase", die die Sonnenstrahlung zwar passieren lassen, jedoch die Wärmeabstrahlung in den Weltraum hemmen.

Bei dem Vorhabensbereich handelt es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet. Das Waldgebiet hat eine wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion und ist wichtiger Fischluftproduzent für die Siedlungsräume im Tal.

Empfindlichkeit:

Aufgrund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes und dem kleinräumigen Eingriff für den Standort einer Windenergieanlage besteht nur eine geringe Eingriffsempfindlichkeit.

Prognose bei Umsetzung der Planung:

Baubedingt entsteht temporär eine Beeinträchtigung durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen beim Bau der Anlage.

Anlagebedingt geht durch Fundament und Außenanlagen Baumbestand verloren, wenn auch der Charakter des Waldes erhalten bleibt.

Betriebsbedingt hat die Energiegewinnung ohne CO₂ - Ausstoß einen positiven Effekt für die Klimaentwicklung.

Insgesamt ergibt sich aufgrund der Erzeugung von regenerativer Energie aus Wind ein positiver Effekt für das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Eine Windenergieanlage spart pro Jahr je nach Anlagentyp erheblich CO₂ ein, z.B. E115 rd. 3.600 t/Jahr. Das ist wesentlich mehr als Wald auf derselben Fläche aufnehmen kann (je nach Waldart und -alter 2-5 t/ha).

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Wildpoldsried gehört zum Landschaftsraum des Voralpenlandes. Die Planungsfläche befindet sich auf der Hochlage eines von Süd nach Nord gestreckten Höhenrückens, der nach Westen steil abfällt. Die Bodennutzung der tieferen Lagen ist die der Grünlandwirtschaft, die der höheren Lagen fast ausschließlich die der Forstwirtschaft.

Die Gemeinde wird südlich von der stark befahrenden B12 tangiert, eine Zerschneidung der Gemeinde durch weitere Hauptverkehrsstraßen besteht nicht.

Windenergieanlagen sind überörtlich raumbedeutsame Anlagen, die sich auf das Landschaftsbild auswirken. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist stark vom subjektiven Empfinden des Einzelnen abhängig.

Eine Bewertung des Landschaftsbildes beinhaltet ästhetische Funktionen (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft) und Erholungsfunktion (Naturgenuss). In Wildpoldsried spielt der Fremdenverkehr eine unbedeutende Rolle. Es ist auch kein Landschaftsschutzgebiet durch das Vorhaben betroffen. Die Gemeinde Wildpoldsried liegt zudem außerhalb des im aktuellen Regionalplan als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegten Raumes.

Im plangegegenständlichen Waldgebiet bestehen bereits elf Windkraftanlagen. Die beiden Repoweringanlagen liegen sogar innerhalb des im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiets für Windkraft. Das Plangebiet kann insgesamt als Konzentrationsfläche für Windkraft eingestuft werden, so dass von einer gewissen Vorbelastung hinsichtlich weiterer Anlagenstandorte ausgegangen werden kann. Durch Konzentrationsflächen wird eine Beanspruchung bislang noch anlagenfreier Regionen weniger notwendig.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Das Gemeindegebiet Wildpoldsried ist ein ländlich geprägter Raum. Es befinden sich nur wenige Erholungseinrichtungen im Gemeindegebiet.

Im Wald auf dem Höhenrücken sind vor allem Einheimische, Ruhe suchende Spaziergängerinnen, Joggerinnen, Jägerinnen und Pilzsucher unterwegs.

Als wesentlicher Faktor für die menschliche Gesundheit sind mittlerweile der Klimaschutz und der Schutz vor Krieg um fossile Rohstoffe ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Ergebnis dieses Bewusstseins sind die EU-Notfallverordnung und die damit einhergehenden Novellierungen von Bundesnaturschutzgesetz und Raumordnungsgesetz, um den Ausbau der Regenerativen Energien zu beschleunigen. Umweltschutz ist für die Gesundheit des Menschen von entscheidender Bedeutung. Die Windkraft leistet dafür einen wesentlichen Beitrag.

Für nahe gelegene Wohngebiete können Schallemission und Schattenwurf der sich drehenden Rotorblätter eine Beeinträchtigung bedeuten, die je nach subjektiver Empfindlichkeit von unterschiedlicher Belastung sein kann. Sowohl Schall als auch Schatten sind stark von der Jahreszeit, Tageszeit und Witterung abhängig. Die nächstgelegenen Wohngebäude sind in Hochbachtel landwirtschaftliche Anwesen von Sellthürn und von Stockach, die jeweils rd. 800 m entfernt sind. Die nächsten Ortschaften wären Sellthüren und Eufnach mit beides mal 1,1 km Abstand. Die nächsten Ortschaften zum Haarberg sind Kraftisried mit 1,8 km Abstand und Wildpoldsried mit 2,5 km Abstand.

Aufgrund von Abstandswinkel, Entfernung und Höhenunterschied ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Schall und Schatten auszugehen, da die Wahrnehmung aufgrund der Entfernung von natürlichen Windgeräuschen und Schattenwurf sowie von menschenverursachtem Lärm weitgehend überlagert wird. Die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA-Lärm) dient als Grundlage.

Die Lärmbelastungen während der Bauzeit der Anlage sind durch die Lage im Wald nicht erheblich. Der Materialtransport beschränkt sich auf die Anlieferung der Materialien für den Fundament- und Turmbau, Kranelemente, sowie die Teile der Windkraftanlage.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Bau- und Bodendenkmale sowie sonstige Sachgüter können durch die anlagebedingten Wirkfaktoren im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Als Untersuchungsraum für Bodendenkmale und sonstige Sachgüter wurde das Vorhabengebiet herangezogen. Für das Planungsgebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Da Windkraftanlagen eine raumbedeutsame Wirkung haben wurden auch die besonders landschaftsprägenden Denkmale in größerer Entfernung betrachtet. Das nächste ist das in über 14 km Entfernung stehende Denkmal "Fürstbischöfliches Schloss Marktoberdorf" innerhalb von Marktoberdorf. Das Schloss in Marktoberdorf ist vom Vorhaben durch Hügelzüge verdeckt. Auch aufgrund der Entfernung wird nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen. Sichtbezüge werden nicht verstellt.

1.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Das "Gesamtsystem Umwelt" (= Ökosystem) besteht nicht nur aus einzelnen, isolierten Schutzgütern, sondern vor allem aus den Beziehungen und Abhängigkeiten der Schutzgüter untereinander. Wechselseitige Beziehungen zwischen verschiedenen Organismen sowie zwischen Organismen und ihrer Umwelt ermöglichen Stoffkreisläufe und damit auch die Regenerationsfähigkeit von Natur und Umwelt.

Eine starke Wechselwirkung besteht zwischen den biotischen und abiotischen Faktoren in der Umwelt. Eine Änderung der klimatischen Bedingungen eines Landschaftsraumes zieht eine Veränderung der in ihm lebenden Organismen nach sich. Die begonnene Klimaveränderung wirkt sich also nicht nur auf die Gesundheit des Menschen aus, sondern auch auf Flora und Fauna, insbesondere auf die biologische Vielfalt. Der Waldzustandsbericht 2022 liefert hierfür eine erschreckende Wirklichkeit, indem bereits 80 % unserer deutschen Wälder geschädigt sind. Das Klima ist mittlerweile zu trocken und zu warm, auch die Zunahme von heftigen Stürmen zerstört immer wieder Waldbestände.

Eine Reduzierung der Treibhausgase kommt also nicht nur dem Klimaschutz, sondern auch der Natur im Allgemeinen und global zu Gute. Klimaschutz ist eine generationenübergreifende Maßnahme und trägt einer globalen Verantwortung Rechnung. Die Windenergie kann hierzu einen beträchtlichen Beitrag leisten.

1.1.10 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Biodiversität

Der Begriff "Biodiversität" oder auch "Biologische Vielfalt" schließt die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Lebensraumvielfalt (Biotope) ein. Die in der Biodiversitäts-Konvention festgelegte Strategie besteht aus dem Schutz der biologischen Vielfalt in den natürlichen Lebensräumen sowie der Nachhaltigkeit bei jeglicher Nutzung von Arten und Ökosystemen. Ein Instrument zur Sicherung der Biodiversität ist die Ausweisung von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Vogelschutz-Gebieten (IBA-Gebieten).

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten FFH- oder IBA-Gebieten. Es befindet sich auch keine FFH-Fläche oder ein Vogelschutzgebiet in unmittelbarer Nähe und könnte durch das geplante Bauvorhaben betroffen sein. Das nächstgelegene FFH-Gebiet zur Neuanlage Hochbachtel Nord ist das Gillenmoos in 3,8 km Abstand; das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der "Wertachdurchbruch" in 9 km Entfernung.

Im Vorhabensgebiet sind auch keine Biotope der Bay. Biotop-Kartierung oder nach BNatSchG §§ 23 bis 29 festgesetzte Schutzgebiete (NSG bis LB) berührt.

Schutzgebiete nach BNatSchG bestehen im Planungsgebiet nicht. Die Planungsfläche weist keine naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume - Biotope der Bay. Biotopkartierung oder gemäß BayNatSchG - auf.

1.1.11 **Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 05.07.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg:

Stellungnahme:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 7.1.6 Abs. 1 (G) Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

B I 1.1 Abs. 2 (G) Nutzung der Landschaftsräume unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Erholung

B IV 3.2.1 (Z) Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen, hier: Nr. 8b Gemeinde Wildpoldsried, östlich Trampo

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den zu beachtenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die genannten Ziele und Grundsätze ergänzt.

Stellungnahme:

Laut den vorliegenden Planunterlagen, beabsichtigt die Gemeinde Wildpoldsried mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hochbachtel" und "Haarberg" die Darstellung von Sondergebieten für Windkraft im Gesamtumfang von nunmehr ca. 22 ha.

Zu dem Vorhaben haben wir uns zuletzt mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 (Gz.24-4621.1-330/11) geäußert. Dessen Inhalte gelten nach wie vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Sachverhaltswiedergabe sowie der Verweis auf die Stellungnahme vom 18.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist untenstehend kursiv abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme:

Ungeachtet dessen geben wir folgenden redaktionellen Hinweis: Der Änderungsbereich "Haarberg" liegt im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 8b (siehe Regionalplan der Region

Allgäu B IV 3.2.1 (Z) i.V.m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und nicht wie im Begründungsentwurf dargestellt, im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen 8a.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die Lage des Änderungsbereiches "Haarberg" im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 8b wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme vom 18.12.2023:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 7.1.6 Abs. 1 (G) Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

B I 1.1 Abs. 2 (G) Nutzung der Landschaftsräume unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Erholung

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den zu beachtenden Grundsätzen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Die beiden genannten Grundsätze werden in der städtebaulichen Begründung ergänzt.

Stellungnahme vom 18.12.2023:

Laut den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Wildpoldsried in den Bereichen "In der Höll/Klosterfrauenholz", „Haarberg“ und „Hochbachtel“ im Nordosten des Gemeindegebietes mehrere Sondergebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gesamtumfang von ca. 30 ha darzustellen. Konkret sind auf dem Gemeindegebiet die Errichtung von einer Windenergieanlage und das Repowering an 2 Standorten geplant.

Das Bauleitplanvorhaben befindet sich im Bereich des interkommunalen Windparks zwischen Kraftisried und Wildpoldsried. Die Gemeinde Kraftisried führt parallel eine Änderung ihres Flächennutzungsplanes durch (Gz. 24-4621.1-158/9).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Sachverhaltswiedergabe wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 18.12.2023:

Zum Änderungsbereich "Haarberg" (Repowering-Standorte):

Der Änderungsbereich liegt im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 8 b (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B IV 3.2.1 (Z) i. V. m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung"). In dem genannten Vorranggebiet soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (siehe RP 16 B IV 3.2.1 (Z)).

Insofern trägt dieser Standort den diesbezüglichen regionalplanerischen Vorgaben Rechnung.

Den weiteren geplanten Standorten stehen landesplanerische Belange ebenfalls nicht entgegen.

Der Behandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass der Standort "Haarberg" im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen liegt sowie, dass auch gegen die weiteren geplanten Standorte landesplanerische Belange nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird die Stellungnahme, dass der Behandlung artenschutzrechtlicher Aspekte mit der Stellungnahme nicht vorgegriffen wird.

Stellungnahme vom 22.07.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu, Kaufbeuren:

Stellungnahme:

Zum Änderungsbereich "Haarberg":

Der Änderungsbereich liegt im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 8 b (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B IV 3.2.1 (Z) i.V.m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung"). In dem genannten Vorranggebiet soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (siehe RP 16 B IV 3.2.1 (Z)).

Wir weisen erneut auf die derzeit laufende Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 - Nutzung der Windenergie - hin.

Anders als in der Begründung zur 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wildpoldsried (Entwurf) auf den Seiten 6 und 9 dargestellt ist, liegt ein Fortschreibungsentwurf derzeit noch nicht vor. Wir bitten, die Bauleitplanunterlagen entsprechend zu berichtigen. Die auf Seite 9 der Begründung dargestellte Suchraumkarte gibt einen veralteten Stand wieder.

Ungeachtet dessen weisen wir zudem darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei

der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 249 Abs. 5 BauGB). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z.B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet oder Ausschluss von Windenergie im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie) sind nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass der Standort "Haarberg" fast vollständig im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen liegt, wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass in dem genannten Vorranggebiet den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden soll. Da die vorliegende Planung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zum Ziel hat, trägt sie den regionalplanerischen Vorgaben Rechnung.

Der Hinweis auf die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 -Nutzung der Windenergie- wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass noch kein Fortschreibungsentwurf des genannten Teilfachkapitels besteht. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis auf die in der Begründung dargestellte Suchraumkarte wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist in der Begründung kein Ausschnitt aus der Suchraumkarte aufgeführt. Dies wird jedoch ergänzt.

Der Hinweis auf das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 11.04.2024:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat in seiner Sitzung am 02. Juni 2022 beschlossen, die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 - Nutzung der Windenergie - wieder fortzuführen und dabei die von Bundes- und Landesregierung neu geänderten Kriterien für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zugrunde zu legen. Die Beschlussfassung liegt aktuell noch nicht vor. In der Übersichtskarte möglicher Suchräume für die Nutzung der Windenergie vom 20.01.2023 liegen die Standorte in dem Gebiet, das als "verbleibender Suchraum nach Eingrenzung anhand der im Zulassungsschreiben genannten Kriterien" dargestellt ist. Haarberg liegt in dem als Vorranggebiet für Windkraft dargestellten Gebiet. Die Auswahl der Suchräume erfolgte nach den Kriterien Siedlung einschließlich Freizeit und Erholung, Infrastruktur, Trinkwasserschutz, Bodenschätze, Natur und Landschaft.

Mit der Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung im Rahmen der Novelle des Raumordnungsgesetzes werden Verfahren beschleunigt. Als unmittelbar an-

wendbar gilt die EU-Regelung für Repoweringmaßnahmen. Hier wird die Umweltverträglichkeitsprüfung auf eine Deltaprüfung begrenzt, also auf die Mehrbelastung der neuen Anlage im Vergleich zur bestehenden Anlage.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 24.04.2024 berücksichtigt.

Die sonstigen Belange wurden bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 15.07.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 des Landratsamtes Oberallgäu, Bauleitplanung, Sonthofen:

Stellungnahme:

Seitens der Fachstellen Bauleitplanung, Naturschutz, Immissionsschutz und Bodenschutz am Landratsamt Oberallgäu besteht mit der geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich Einverständnis.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird begrüßt, dass seitens der Fachstellen Bauleitplanung, Naturschutz, Immissionsschutz und Bodenschutz am Landratsamt Oberallgäu grundsätzlich Einverständnis mit der Planung besteht.

Stellungnahme:

Wir weisen darauf hin, dass in späteren Genehmigungsschriften die Erstellung von Schallschutz- und Schattenwurfgutachten für die geplanten Windkraft-Einzelanlagen notwendig sind. Eventuell notwendige natur- und artenschutzrechtliche Auflagen werden ebenfalls auf Ebene der Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen festgelegt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die erforderlichen Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 05.07.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg:

Stellungnahme:

Zu dem Vorhaben haben wir uns zuletzt mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 (Gz.24-4621.1-330/11) geäußert. Dessen Inhalte gelten nach wie vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 18.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist untenstehend kursiv abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme vom 18.12.2023:

Das Sachgebiet 31 "Straßenbau" gibt folgende Hinweise:

Die Frage des Abstandes von Windrädern von Straßen ist eine Frage insbesondere danach, wie die für den Straßenverkehr durch ein Windrad entstehenden Gefahren/Beeinträchtigungen ausreichend reduziert werden können. Hierzu ist für jeden Einzelfall in der Regel eine gutachterliche Einschätzung erforderlich.

Im gegenständlichen Raum befindet sich ein Projekt („B012-G011-BY-T01-BY“) des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Anlage des FStrAbG) des vordringlichen Bedarfs.

Hierzu haben die Gemeinden die zuständige Straßenbaubehörde (Staatliches Bauamt Kempten) zu hören und deren Planungen zu berücksichtigen.

Im Übrigen weist das Regierungssachgebiet 31 "Straßenbau" auf die beiden Freizeitradwege mit den ID 12175 und 14128 (Radwegenetz des Landkreises) hin, die in der Nähe der Aufstellorte der Windkraftanlagen verlaufen. Auch hier muss die Sicherheit der Radfahrenden gewährleistet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass im Regelfall eine gutachterliche Einschätzung für die Frage des Abstandes von Windrädern zu Straßen zu erfolgen hat, wird zur Kenntnis genommen. Da es sich vorliegend lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung und somit keine konkreten Festsetzungen zu Abständen bzw. zur genauen Lage der Anlagen getroffen werden können, wird der Hinweis ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Stellungnahme zu einem Projekt des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraße wird zur Kenntnis genommen. Das staatliche Bauamt Kempten wurde

ebenfalls an dem vorliegenden Bauleitplanverfahren beteiligt. Das staatliche Bauamt Kempten hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Der Hinweis auf die beiden Freizeitradwege in der Nähe der Aufstellorte der Windkraftanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer hat für die Gemeinde oberste Priorität. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird dies entsprechend berücksichtigt.

2.1.3 **Belange des Luftverkehrs:**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 11.06.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München:

Stellungnahme:

Wir nehmen zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:

1. Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb:

Die Gebiete für Windkraft befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen.

Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass sich die Gebiete für Windkraft außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen befindet, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Zuständigkeit der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) wird zur Kenntnis genommen. Die DFS wurde bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung angeschrieben. Ihre Stellungnahme ist untenstehend abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme:

2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):

Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.

Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.

Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden.

Demnach befinden sich sämtliche Gebiete für Windkraft innerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen und die obigen Ausführungen sind zu beachten.

Wir empfehlen deshalb dringend das BAF (Adresse: Monzastraße 1 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, dass sich die Planung innerhalb eines Anlagenschutzbereiches der Flugsicherungseinrichtungen befindet, wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass dies eine Prüfung und Entscheidung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG erforderlich macht. Das BAF wurde vorliegend ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme ist untenstehend aufgeführt und wird einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme:

3. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken au-

Berhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Begutachtung durch die DFS wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Genehmigung der Anlagen betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Die DFS wurde vorliegend ebenfalls beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme:

4. Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den militärischen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit der militärischen Luftfahrtbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bereits beteiligt. Die Stellungnahme ist untenstehend abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme vom 06.08.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, Langen:

Stellungnahme:

Durch die vorgelegte Änderungsplanung und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das die ausgewiesenen Flächen allesamt im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Kempten VOR belegen sind.

Je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen besteht daher die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach

§ 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Windenergieanlage dimensioniert sind.

Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände und anderen Bauwerken ergeben. Auch die Zahl der im Anlagenschutzbereich bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windenergieanlagen ist ein wichtiges Prüfkriterium.

Die Ausweisung der Plangebiete im Anlagenschutzbereich der Kempten VOR sollten von außen beginnend nach innen erfolgen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG in der Regel von außen nach innen abnimmt. In einer Entfernung von weniger als 3 km zum Standort der Flugsicherungseinrichtung sollten keine Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Dies aber in der vorliegenden Planung nicht der Fall.

Bei der Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich wird empfohlen auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob die Kempten VOP durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden kann, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (August 2024).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Auf der Internetseite meiner Behörde www.baf.bund.de steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D-Vorprü-

fungsanwendung bereit. Damit kann im Einzelfall geprüft werden, ob ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Lage der geplanten Flächen innerhalb des Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18a LuftVG vorgelegt werden müssen und sich nach detaillierter Prüfung Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Anlagen ergeben können. Aus diesem Grund weist die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes auf § 18a LuftVG hin. Die vorliegende Bauleitplanung stellt "Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG" dar.

Wie in der Stellungnahme richtig angeführt, weist die Planung keine Flächen in einer Entfernung von weniger als 3 km zum Standort der Flugsicherungseinrichtung auf.

Die übrigen Hinweise zum Anlagenschutzbereich werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 27.06.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn:

Stellungnahme:

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 21.12.2023 (Fall VI-1746-23 FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. Im Bereich der militärischen Jettieffflugstrecke nördlich von Frohnschwenden ist eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr in den Nachfolgeverfahren gemäß BauGB und BImSchG erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 21.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist untenstehend kursiv abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt.

Die Stellungnahme, dass eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr in den Nachfolgeverfahren gemäß BauGB und BImSchG erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Allgemeiner Hinweis:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBw-ToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bitte um Bereitstellung der Unterlagen in digitaler Form wird nachgekommen.

Stellungnahme vom 21.12.2023:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Nördlich von Frohnschwenden verläuft eine Jet-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Sollten hier Konzentrationszonen für Windenergie geplant sein, wären aufgrund der Lage ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen von WEA zu rechnen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA äußern. In einer gedachten Linie südlich von Frohnschwenden bis zur Bundesstraße B 12 wären keine Belange der Bundeswehr betroffen. Es wird gebeten, im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Bundeswehr Shape Dateien mit den Planflächen zwecks Abgleich zur Verfügung zu stellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf mögliche Baubeschränkungen aufgrund der nördlich von Frohnschwenden verlaufenden Jet-Tiefflugstrecke der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Einwendungen gegen die vorliegende Bauleitplanung werden nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt auf der Genehmigungsebene.

2.1.4 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 18.06.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) - Bereich Forsten, Immenstadt i. Allg.:

Stellungnahme:

Der interkommunale Windpark in den Gemeindegebieten von Kraftisried und Wildpoldsried soll um vier neue Windenergieanlagen vergrößert und drei bestehende sollen durch leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Dazu wird der Flächennutzungsplan geändert.

Unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Gz. 7716.2-49-1-2) bleibt bestehen trotz der erhöhten Zahl an Anlagen (heute sieben statt früher vier).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, trotz der erhöhten Zahl an Anlagen, bestehen bleibt, wird zur Kenntnis genommen. Diese wird nachfolgend kursiv aufgenommen und einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme:

Auf die aus forstlicher Sicht wichtigen Punkte sei nochmals hingewiesen:

- Waldstandorte:

Nach dem Schreiben des Forstministeriums Gz. F1-7235.3-2/30) gilt in Verbindung mit § 2 EEG, dass eine waldschonende Umsetzung erfolgen soll. Weiterhin werden alle Windenergieanlagen in der bayernweit unterdurchschnittlich bewaldeten Gemeinde Wildpoldsried auf Waldstandorten geplant. Nach unserer Auffassung ist diese Vorgabe nicht umgesetzt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Waldstandorten wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 04.12.2023 verwiesen.

Stellungnahme:

- Lage der einzelnen Anlagen:

Sobald ein konkreter Bauantrag vorliegt, sollte geprüft werden, ob die Flächen die Funktion eines temporären Schutzwaldes gegen Sturm (Art. 10 Abs. 2 BayWaldG) innehaben. Dies wäre ein Versagensgrund für eine Rodung nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Lage der einzelnen Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Sobald der konkrete Bauantrag erarbeitet ist, wird dieser mit dem AELF Forsten abgestimmt.

Stellungnahme:

- Waldflächenverlust:

Wenn die Annahme weiterhin gilt, dass für die zu vergrößernden Anlagen 0,1 ha Wald und für Neubauanlagen 0,3 ha Wald in Anspruch genommen werden sollen, gehen mit der Umsetzung der Planung 1,5 ha Wald verloren. Nach unserer Abwägung des Einzelfalls auf Grundlage des o.g. Schreibens in Verbindung mit Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BayWaldG kommen wir zu dem Schluss, dass mindestens 50% der verloren gegangenen Fläche (hier 7500 m²) wieder aufzuforsten sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Waldflächenverlust wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den untenstehenden Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 04.12.2023 verwiesen.

Stellungnahme vom 04.12.2023:

Die Gemeinde Wildpoldsried möchte ihren Flächennutzungsplan in den Bereichen Hochbachtel und Haarberg zur Errichtung von Windkraftanlagen ändern. Es handelt sich ausschließlich um heute mit Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) bestockte Standorte. Dies sind noch stark fichten-dominierte Wälder, deren Umbau von Bayerischen Staatsforsten vorangetrieben wird. Im Bereich Hochbachtel sollen zwei neue Windenergieanlagen entstehen, während am Haarberg zwei alte Anlagen durch leistungsfähigere und größere, neue Anlagen ersetzt werden. Es sollen also bisher für die Forstwirtschaft ausgewiesene Flächen zu Sondergebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen werden.

Durch bereits 11 bestehende Anlagen sind die Zufahrten in den Wald bereits in entsprechender Breite und Kurvenradien ausgebaute Forststraßen. Leitungen zur Nutzung der erzeugten Energie sind zum großen Teil bereits vorhanden.

Dennoch ist laut eingereichten Planungen für die Modernisierung ein Flächenverlust von zweimal 0,1 ha Wald und für den Neubau ein Flächenverlust von zweimal 0,3 ha Wald zu erwarten.

Nach dem Bayerischen Waldrecht Art. 9 Abs. 2 BayWaldG bedarf die Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann im Zuge einer Baugenehmigung mit erteilt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), dabei sind jedoch die Absätze 3-7 sinngemäß zu beachten. Schutzkategorien

sind auf den beantragten Waldflächen nicht verzeichnet. Sobald ein Bauantrag vorliegt (aktuell ist kein Zugang zum Wald möglich), sollte geprüft werden, ob die Flächen die Funktion eines temporären Schutzwaldes gegen Sturm (Art. 10 Abs. 2 BayWaldG) innehaben. Dies wäre ein Versagensgrund nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG.

Detaillierte Angaben zum Prüfverfahren der Rodung für Windenergieanlagen macht das Schreiben des Forstministeriums (Gz. F1-7235.3-2/30). Grundsätzlich gilt unter Beachtung des im §2 des EEG festgestellten überragenden, öffentlichen Interesses an der Windkraft eine waldschonende Umsetzung erfolgen soll. Windkraft hat laut dem Schreiben keinen uneingeschränkten Vorrang.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Baumaßnahmen erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Flächeneinsparung, die von Anfang an mitgedacht wurde. Arbeits- und Montageflächen werden so angelegt, dass von diesen jeweils 2 Anlagen errichtet werden können. Wenn immer möglich werden die Anlagen an bestehenden Wegen errichtet. Die Anlage neuer Erschließungswege erfolgt so, dass diese als Forststraßen zur besseren Waldbewirtschaftung beitragen können. Die Stromkabel werden als Erdkabel überwiegend in den Wegen verlegt, so dass hierfür keine zusätzlichen Rodungen erforderlich sind.

Da aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit im Gemeindegebiet keine Erstaufforstungsmöglichkeiten bestehen, wird der bestehende Waldbereich um die Anlagenstandorte ökologisch aufgewertet. Wiederaufforstungen erfolgen stets unter ökologischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Klimawandels. An den Anlagenstandorten werden die Waldränder mit einem gestuften Waldrand aus Kleinbäumen, Sträuchern und Säumen ausgebildet, was den dahinter liegenden Wald qualitativ aufwertet. Auf den Schotterflächen sollen Blühflächen entstehen.

Da von der Planung forstliche Belange stark berührt sind, soll mit dem Forst im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte ein gemeinsamer Begehungstermin zu naturnahen Wiederaufforstung nicht weiter benötigter Arbeitsflächen, zur exakten Lokalisierung der Wegeführungen und zur Randgestaltung der WEA-Flächen durchgeführt werden. Hierbei sollen auch die aufgeführten Bedenken bezüglich Sturmschutz detailliert besprochen werden.

Stellungnahme vom 04.12.2023:

Nach dem oben dargestellten, klaren Fokus auf Waldstandorte mit zwar günstigen Voraussetzungen (keine Waldflächen in Schutzgebieten, vorhandene und geeignete Erschließung) spricht die Planung der neuen und vergrößerten Anlagen aber auch gegen die Vorgaben des Schreibens. Die geforderte, ausgewogene Verteilung der Standorte auf Wald und Offenland kann nicht festgestellt werden. Bei einem im regionalen und bayernweit (36 % Waldanteil) unterdurchschnittlichen Waldanteil in der Gemeinde Wildpoldsried von 26 % werden nur Waldflächen beplant.

Der Regionalplan Allgäu sieht zudem im Kapitel 2.5.3. geeignete Waldgebiete für die Produktion des umweltfreundlichen Rohstoffs Holz zu sichern.

Aus waldbrechtlicher Einschätzung und auch den Schilderungen in den Planunterlagen bieten der betroffene Schottner Wald und das westlich liegende Kronholz für die umliegenden Gemeinden wichtige Klimaschutzfunktionen. Insgesamt ist der betroffene Waldbereich (mit Mischbaumarten verjüngte Fichtenbestände) von mittlerer Wertigkeit.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Planung der Windkraftanlagen ausschließlich im Waldbereich ist aufgrund der Topographie vorgegeben und macht in Tallagen keinen Sinn. Hinzu käme auf den Grünlandflächen die Problematik des Vogelschlags hinzu. Auf Waldstandorten sind zwar die Fledermausarten anzutreffen, diese können jedoch durch einen Abschaltalgorithmus weitgehend geschützt werden. Daher ist aus artenschutzrechtlichen Gründen im Gemeindegebiet den Waldstandorten Vorrang einzuräumen.

Stellungnahme vom 04.12.2023:

Nach dem Abwägungsprozess kommen wir zu dem Ergebnis, dass den forstlichen Belangen im Zuge der Baugenehmigung Rechnung getragen wird, wenn die verloren gegangenen Waldflächen (insges. ca. 0,8 ha) mindestens im Verhältnis 2:1 (d.h. mind. 0.4 ha) im Raum Wildpoldsried ausgeglichen werden.

Dies erscheint uns eine notwendige Auflage zur Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse, da im Normalfall laut Art. 9 Abs. 5 Satz 2 die Rodung sonst versagt werden soll.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Anstatt einer Erstaufforstung erfolgt mit der Windkraftplanung eine ökologische und klimaresistente Aufwertung des Waldes rund um die Windkraftstandorte.

2.1.5 Allgemeines zur Planung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 16.07.2024 zur Fassung vom 24.04.2024 der Gemeinde Günzach:

Stellungnahme:

Die Gemeinde Günzach hat gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried, in der Fassung vom 24.04.2024 keine Einwände.

Die Gemeinde Günstach bittet bei fortschreitender Planung die Belange der Bürger in Stockach und Sellthüren zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den jeweiligen Standorten wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich jedoch um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, werden keine Festsetzungen zur Lage bzw. Abständen der geplanten Windkraftanlagen getroffen. Auf der Baugenehmigungsebene werden die konkreten Abstände anhand der tatsächlichen Höhen der Windkraftanlagen ermittelt. Bei einer Betroffenheit wird eine Abstimmung mit der Gemeinde Günstacherfolgen.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und ökologischen Energieversorgung und damit auch zum Klimaschutz dar. Vor diesem Hintergrund ist der flächendeckende Ausbau von Windkraftanlagen im Zuge des "Wind-an-Land-Gesetzes" durch den Bund angestoßen worden. Die im Rahmen dieses Gesetzespaketes beschlossenen Erleichterungen für den Ausbau von Windkraftanlagen sowie die Ausweisung von Windenergiegebieten auf übergeordneter regionaler Ebene sollen diesem Ziel Rechnung tragen. Die Kommunen verlieren damit die Möglichkeit, Konzentrationszonen für Windkraft auszuweisen. In den Kommunen erfolgt die Steuerung von Windkraftanlagen über die im Regionalplan Region Allgäu ausgewiesenen Vorranggebiete. Darüber hinaus ist es den Kommunen aufgrund ihrer Planungshoheit weiterhin möglich, über die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiegebiete hinausgehende Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen sowie für die Flächen im Suchraum auf Ebene des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch tätig zu werden.

Die Standorte im Bereich "Haarberg" liegen laut Regionalplan der Region Allgäu im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Nr. 8b). Die übrigen Änderungsbereiche befinden sich laut der im Entwurf zum Regionalplan ausgewiesenen Suchraumkarte der Vorranggebiete für Windenergie (Stand 20.01.2023 – "Übersichtskarte Region Allgäu – Mögliche Suchräume für die Nutzung der Windenergie") im Suchraum. Die geplanten neuen Windkraft- bzw. Repoweringanlagen sollen jedoch zeitnah realisiert werden, sodass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen durch ein Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes sichergestellt werden muss.

Im Bereich "Hochbachtel Nord" sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits zwei Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG dargestellt. Diese wurden bisher jedoch noch nicht umgesetzt und sollen nunmehr zu einem größeren Standort zusammengelegt werden. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gleiches gilt für die geplanten Repoweringanlagen (Standorte "Haarberg Mitte" und "Haarberg Süd"). Deren Standorte sind im Flächennutzungsplan ebenfalls als Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG dargestellt, jedoch muss für ein Repowering die Rotorkreisfläche vergrößert und somit ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

In den Bereichen der geplanten Repoweringanlagen "Haarberg Mitte" und "Haarberg Süd" sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG dargestellt. Jedoch muss für ein

Repowering die Rotorkreisfläche vergrößert werden. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Da jenseits der Gemeindegrenze, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kraftisried, ebenfalls Windkraftanlagen bzw. Repoweringanlagen geplant sind, deren Rotorkreisfläche in das Gemeindegebiet der Gemeinde Wildpoldsried hereinragt, ist an den betreffenden Stellen ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Konkret handelt es sich dabei um die Flächen "Haarberg Nord", "In der Höll Süd", "Klosterfrauenholz Nord" und "Klosterfrauenholz Süd"

Hierfür ergibt sich ein Erfordernis für die Gemeinde, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten und Standort-Wahl:

Die Standorte im Bereich "Haarberg" liegen laut Regionalplan der Region Allgäu im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Nr. 8b). Die übrigen Änderungsbereiche ("In der Höll" und "Klosterfrauenholz" sowie "Hochbachtel") werden vom Regionalen Planungsverband Allgäu im Zuge der Anhörung zur Teilfortschreibung für Windkraft als Suchraum angegeben. Alternative Standorte, die sowohl die im Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Allgäu angegebenen Schutzabstände einhalten als auch eine ausreichend große zusammenhängende Fläche für die Realisierung mehrerer Windkraftanlagen ermöglichen, findet sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht.

Als Kriterium für die Ermittlung der potenziellen Eignung eines Standortes als Windenergiegebiet werden neben den einzuhaltenden Abständen zu schützenswerten Nutzungen insbesondere die Standorteigenschaften in Bezug auf die Windhöffigkeit herangezogen. Angelehnt an die vom Regionalverband Region Allgäu herangezogenen Kriterien zur Ermittlung der Suchräume wird für die geplanten Standorte die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe sowie die Standortgüte in 160 m Höhe zur Beurteilung betrachtet. Geeignete Standorte sollten eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/s sowie gleichzeitig eine Standortgüte von mindestens 50% aufweisen.

Die für die gewählten Standorte ermittelte mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe beträgt zwischen 5,42 und 5,75 m/s und liegt damit in einem wirtschaftlich darstellbaren Bereich für den Betrieb der Anlagen. Die Standortgüte in 160 m Höhe beträgt 58-61 %. Die Windhöffigkeit in dem untersuchten Standort ist damit als für den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet zu beurteilen. Sowohl die mittlere Windgeschwindigkeit als auch die Standortgüte ist an keinem anderen Standort im Gemeindegebiet besser für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

Die Änderungsbereiche befinden sich östlich der OA 18 mit Anschluss an die B 12. Von der OA 18 aus gehen mehrere land- und forstwirtschaftliche Wege ab, die eine Erschließung der Anlagen für die Errichtung sowie für fortlaufende Wartungsarbeiten ermöglichen.

Gleichwertige Flächen, die für eine Ausweisung als Windenergiegebiet in Frage kommen, gibt es im Gemeindegebiet nicht.

.....
(Renate Schön, 1. Bürgermeisterin)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i.A. H. Marschall)